



18. März 2020

Grundlegende Informationen für Beamtinnen und Beamte in Bund/Ländern/Kommunen vor dem Hintergrund der Corona-Virus-Disease 2019 (COVID-19)

I. Grundsatz

Alle Beamtinnen und Beamten in Bund, Ländern, Kommunen und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen nach Art. 33 des Grundgesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Sie dienen dem Dienstherrn und der Allgemeinheit und werden dafür alimentiert.

Im Folgenden wird anhand des **Bundesrechts** dargestellt, welche weiteren Rechte und Pflichten Beamtinnen und Beamte haben. Das jeweilige Landesrecht (gilt auch für Kommunen) kann jedoch davon abweichende Regelungen enthalten.

II. Dienstleistungspflicht

Beamtinnen und Beamte müssen sich mit vollem persönlichen Einsatz ihrem Beruf widmen (Dienstleistungspflicht) – vgl. § 61 Abs. 1 S. 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG). Damit besteht eine grundsätzliche Dienstpflicht gegenüber ihrem Dienstherrn, die sie erfüllen müssen.

Nach § 96 BBG dürfen Beamtinnen und Beamte dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben.

Bei einem gerechtfertigten Fernbleiben vom Dienst behalten die Beamtinnen und Beamten ihren Anspruch auf Alimentation. Dabei müssen folgende Fallgestaltungen unterschieden werden:

1. Krankheit die Beamtin/den Beamten selbst betreffend

Beamtinnen und Beamte haben grundsätzlich eine Gesunderhaltungspflicht; bei Krankheitssymptomen ist ein Arzt aufzusuchen.

Infolge einer Krankheit/Dienstunfähigkeit dürfen die Beamtin/der Beamte vom Dienst fernbleiben. Sie müssen dies auf Verlangen nachweisen, § 96 Abs. 1 S. 2 BBG.

Bei Krankheit erhalten Beamtinnen und Beamten nach den allgemeinen Grundsätzen ihre Alimentation unbegrenzt weiter.

2. Vorübergehende Schließung der Dienststelle

Für den Fall, dass der Dienstherr für die Behörde die vorübergehende Schließung anordnet – und keine Heimarbeit ermöglicht –, gilt Folgendes:

Hier erfolgt eine Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge. Gemäß § 96 Abs.

1 S. 1 BBG dürfen die Beamtin/der Beamte in solchen Fällen mit Genehmigung des zuständigen Dienstherrn dem Dienst fernbleiben.

3. Sachverhalte bei amtlichen Anordnungen (z.B. häusliche Quarantäne)

Wird z.B. häusliche Quarantäne nach §§ 30, 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) amtlich angeordnet, müssen Beamtinnen und Beamten vom Dienst fernbleiben. In diesen Fällen erhalten sie Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge in dem notwendigen Umfang nach der Sonderurlaubsverordnung des Bundes (SUrlV).

Für Beamtinnen und Beamte, die sich im Ausland aufhalten, aber aufgrund sicherheitsbehördlicher Anordnungen im Sinne von Quarantänemaßnahmen nicht mehr nach Deutschland zurückkehren können, gilt dies entsprechend.

4. Sachverhalte mit Betreuungspflichten (z.B. Kinderbetreuung)

Im Falle der Betreuungspflichten für Kinder gilt grundsätzlich, dass der Dienstherr Heimarbeit, Telearbeit oder mobiles Arbeiten nach den geltenden Regeln anordnen kann.

Zu unterscheiden sind folgende Fallgestaltungen:

a) Erkrankung eines Kindes

Grundsätzlich ist Bundesbeamtinnen und –beamten bei

- ärztlich bescheinigter Erkrankung und bei ärztlicher Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes der Beamtin/des Beamten, das noch nicht zwölf Jahre alt ist,

für jedes Kind Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu vier Arbeitstagen im Urlaubsjahr zu gewähren.

In den Fällen, in denen die Dienst- oder Anwärterbezüge nicht die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, muss die Gewährung von Sonderurlaub für jedes Kind gesondert geprüft und berechnet werden. Allerdings darf insoweit die Dauer des gewährten Sonderurlaubs für das erste und zweite Kind jeweils höchstens acht Arbeitstage im Jahr betragen. Bei mehr als zwei Kindern besteht ein Anspruch auf Sonderurlaub von insgesamt höchstens 19 Arbeitstagen (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 SUrlV).

Beamtinnen und Beamte, die zur Betreuung ihrer Kinder zuhause bleiben müssen, weil erkrankte Kinder wegen einer möglichen Infektion mit dem Corona-Virus Betreuungseinrichtungen oder Schulen nicht mehr besuchen sollen, ist **nach unserer Einschätzung** auf Bundesebene § 21 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 SUrlV anzuwenden. In diesem Fall kann ansonsten eine Betreuung nicht sichergestellt werden, mit der Folge, dass in dem genannten Umfang Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt wird.

Das jeweilige Landesrecht kann abweichende Regelungen treffen.

b) Im Falle der vorsorglichen Schließung von Betreuungseinrichtungen oder Schulen

Gemäß Rundschreiben des BMI vom 16. März 2020 (AZ: D2-30106/24#3, D5-31002/17#9) kann Beamtinnen und Beamten unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen zum Zwecke der Kinderbetreuung zeitlich befristet bis einschließlich 9. April 2020 Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge nach § 22 Absatz 2 SUrlV von insgesamt bis zu 10 Arbeitstagen gewährt werden:

- Tatsächliche Schließung einer Gemeinschaftseinrichtung, wie Kindertagesstätte, Tagesgroßpflegestelle, Eltern-Kind-Initiative (o.ä.) oder Schule, in Reaktion auf die Ausbreitung von „COVID-19“.
- Die von der Schließung betroffenen Kinder sind unter 12 Jahre alt.
- Eine alternative Betreuung des Kindes bzw. der Kinder kann ansonsten nicht sichergestellt werden.

- Es stehen der Gewährung keine dienstlichen Gründe entgegen. Die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens sind vorrangig zu nutzen.

Sofern die wöchentliche Arbeitszeit anders als auf 5 Arbeitstage verteilt ist, erhöht oder vermindert sich der Anteil entsprechend.

In besonderen Härtefällen kann ausnahmsweise über die Grenze von 10 Arbeitstagen hinaus Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge nach § 22 Absatz 2 SURVO gewährt werden.

c) Im Falle einer akut auftretenden Pflegesituation bei nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes

In Fällen, in denen

- für einen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes (d.h. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern sowie Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner sowie Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder)
- in einer akut auftretenden Pflegesituation
- eine bedarfsgerechte Pflege organisiert oder eine pflegerische Versorgung sichergestellt werden muss,

ist auf Bundesebene nach Verlangen unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit nach SGB IX für jede pflegebedürftige Person Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge bis zu neun Arbeitstagen zu bewilligen (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 6 SURV).

Dies gilt nach unserer Einschätzung auch in Fällen, in denen sich aufgrund der Corona-Krise bestehende Pflegesituationen akut verändern und kurzfristigen Handlungsbedarf hervorrufen. Einzelheiten in Bezug auf ggf. denkbare unterschiedliche Einzelfallkonstellationen können hier nicht behandelt werden.

Das jeweilige Landesrecht kann abweichende Regelungen treffen.

III. Dienstleistungspflicht in Gefahrenbereichen (Ansteckungsgefahr)

Gemäß § 78 BBG hat der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtin/des Beamten und ihrer/seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen.

Der Dienstherr schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer/seiner amtlichen Tätigkeit und in ihrer/seiner Stellung und hat alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Zurverfügungstellung von Schutzkleidung, Atemschutzmasken, Desinfektionsmitteln etc.) zu treffen.

Bei Beachtung dieser Vorgaben haben Beamtinnen und Beamte auch in Gefahrenbereichen ihren Dienst zu erbringen.

Ist die Beamtin/der Beamte der Überzeugung, dass die Vorsichtsmaßnahmen vom Vorgesetzten bzw. Dienstvorgesetzten nicht umgesetzt werden, muss sie/er gemäß § 63 Abs. 2 BBG ihre/seine Bedenken auf dem Dienstweg geltend machen.

Auch in diesen Fällen sind Anordnungen durch den Dienstherrn sofort auszuführen, wenn Gefahr in Verzug besteht und die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

Verweigert die Beamtin/der Beamte in diesen Fällen den Dienst, ist die Besoldung zu kürzen.

IV. Dienstleistungen in Gefahrenbereichen und Ansteckungen

Sofern die Beamtin/der Beamte nach der Art ihrer/seiner dienstlichen Tätigkeiten der Gefahr einer Erkrankung am Coronavirus (COVID-19) in besonderem Maße ausgesetzt ist und der Beweis eines Kausalzusammenhangs der dienstlichen Verrichtung mit der Erkrankung nachweislich geführt werden kann, können u. U. die Regelungen der beamtenrechtlichen Dienstunfallfürsorge (z. B. Heilverfahren, Unfallruhegehalt) zur Anwendung gelangen.

V. Krankheitskosten

Sollten Beamtinnen und Beamten und ihre Familien ebenso wie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger - in welcher Form auch immer - konkret vom Virus betroffen sein, werden die Krankheitskosten auf dem üblichen Wege erstattet.

Es besteht eine Absicherung über die vorhandenen und bekannten Sicherungssysteme:

- die Beihilfe und ergänzende PKV,
- Heilfürsorge,
- die Postbeamtenkrankenkasse bzw. die KVB bei der Bahn oder, falls eine freiwillige gesetzliche Versicherung besteht, über die GKV.

Alle Beamtinnen und Beamten sind aufgefordert, die vielfältigen Informationen ihrer Dienstherrn tagesaktuell zu beachten und sich über allgemein zugängliche oder spezielle Informationsquellen zu unterrichten.

Beispielhaft wird auf die hier beigefügten Links verwiesen:

- <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>
- <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>
- https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

<https://www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/neuartiges-coronavirus-2019-ncov/index.jsp>